

III.

Die Erhebungen von 1898.

Welchen Erfolg hatten nun die gesetzlichen Bestimmungen von 1891? Aus den Fabrikbetrieben waren die schulpflichtigen Kinder endgültig entfernt; Übertretungen kamen seltener vor, da sie der durch das absolute Verbot erleichterten Kontrolle gegenüber den Fabrikanten denn doch zu riskant waren. Aber es kam so, wie es alle einsichtigen Menschen gefürchtet, wie es die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten schon bei Beratung des Gesetzes vorausgesagt hatten: dadurch, daß die Kinderarbeit nur für Fabriken verboten war, fand eine Abwanderung der Kinder in andere Erwerbszweige statt, vor allem in die Hausindustrie, wo sie weit schlimmerer Ausbeutung preisgegeben sind. Die Kinderausbeutung in Fabriken war man los geworden, die Kinderausbeutung selbst war geblieben.

Nach wie vor wurden Kinder in der Landwirtschaft beim Rübenverziehen und Kartoffelausmachen und als Hülfe Kinder verwendet, Sonnenbrand und Regengüssen ausgesetzt. Nach wie vor durften sie in Handwerkerwerkstätten, in Ziegeleien, in Steinbrüchen, in Gastwirtschaften, in hausindustriellen Betrieben der verschiedensten Art beschäftigt werden, durften mit Waren hausieren gehen, Zeitungen und Brötchen tragen und Aufwartedienste leisten. Die einseitige Fabrikur hatte, wie Schippel sagt, die Sicht nur von einem Bein ins andere getrieben. Die gesundheitliche, moralische und geistige Schädigung blieb dieselbe.